

Satzung
zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sporthallen
in der Stadt Rinteln zu schulfremden Zwecken

Gem. §§ 6, 8 und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nutzungsberechtigte und Geltungsbereich

Die Stadt Rinteln unterhält Sport- und Mehrzweckhallen für schulische und andere sportliche Zwecke. Unter Berücksichtigung des Vorrangs der schulischen Nutzung stehen diese Einrichtungen auch Sport treibenden Vereinen und Gruppen zur Förderung des Breitensports zur Verfügung. Der Nutzungsumfang richtet sich dabei nach dem jeweiligen Belegungsplan, der von der Stadt Rinteln aufgestellt wird und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs steht. Weitergehende Ansprüche können von den Berechtigten nicht geltend gemacht werden.

§ 2

Zeit und Dauer der Benutzung

Ein Anspruch auf Nutzung der Sporthallen im Sinne des § 1 besteht grundsätzlich nur montags bis freitags außerhalb der Schulferien in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr. Die Nutzung an Wochenenden (samstags und sonntags) und zu anderen Zeiten ist nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Rinteln bzw. der jeweiligen Verwaltungsstelle zulässig. Der ordnungsgemäße Einlass, die Aufsicht über die Veranstaltung sowie das ordnungsgemäße Verschließen nach Beendigung der Veranstaltung muss sichergestellt sein.

§ 3

Ordnung der Veranstaltungen

Die Stadt Rinteln übt auch während der Veranstaltungen durch seine Beauftragten das Hausrecht aus. Der Ordnung über die Benutzung der Turnhallen der Stadt Rinteln vom 06.02.1987 sowie den Weisungen der Verantwortlichen und Beauftragten der Stadt Rinteln haben die Nutzer Folge zu leisten. Andernfalls kann ein Ausschluss von der Nutzung erfolgen.

§ 4

Gebührenpflicht

Die in § 1 genannten Berechtigten haben für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 5 Gebühr

1. Die Gebühr für die sportliche Nutzung beträgt je Nutzungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 2 5,- € für 60 Minuten.
2. Nutzungseinheit im Sinne von Absatz 1 sind
 - A. eine Turnhalle
 - B. eine Mehrzweckhalle
 - C. ein Dorfgemeinschaftshaus, soweit darin Sport betrieben wird.
3. Von der Zahlung der Gebühr befreit sind Veranstaltungen sowie Trainings- und Punktspielbetrieb der eingetragenen Vereine der Stadt Rinteln mit mehrheitlich Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre. Entsprechendes gilt bei mehrheitlicher Teilnahme von Menschen mit Schwerbehinderungen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX (GdB 50 und mehr). Die Gebühren für die Alleinnutzung einer dreiteiligen Sporthalle (15,- €/Std.) werden den örtlichen Vereinen nur zur Hälfte (7,50 €/Std.) in Rechnung gestellt, sofern alle drei Teile von einer Gruppe allein genutzt werden.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter und der nutzende Verein.

§ 7 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht bei Belegung der Sport- und Mehrzweckhallen im Sinne von § 1. Sie ist auch zu entrichten, wenn einzelne Stunden während des Belegungszeitraumes nicht vor der jeweiligen Nutzungszeit zurückgegeben werden.
2. Die Gebühr wird fällig mit Beendigung des Belegungszeitraumes, spätestens zum Ablauf eines Haushaltsjahres.

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt am 01.01.2016 außer Kraft.

Rinteln, den 11.03.2010

Der Bürgermeister

Karl-Heinz Buchholz

1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sporthallen in der Stadt Rinteln zu schulfremden Zwecken

Gem. §§ 6, 8 und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30.03.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sporthallen in der Stadt Rinteln zu schulfremden Zwecken erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die sportliche Nutzung beträgt je Nutzungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 2 Buchstabe A und B 5,- € für 60 Minuten und Buchstabe C 2,50 € für 60 Minuten“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt am 01.01.2016 außer Kraft.

Rinteln, den 30.03.2011

Der Bürgermeister

Karl-Heinz Buchholz